

# GEMEINDE KATTENDORF

- Finanzausschuss -

24568 Kattendorf, den 07.12.2016

Eingang Amt: 07.12.2016

I 2/st

[[AKFinanz]]

«Anrede»

«Vorname» «Nachname»

«Straße\_Hnr»

«Postleitzahl» «Wohnort»

## **Nr. 12- FINANZAUSSCHUSS KATTENDORF vom 23.11.2016**

«Anrede2» «Nachname»,

nachstehende Protokollabschrift erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.00 Uhr; Ende: 22.00 Uhr, Kattendorf, Amtsgebäude

Mitgliederzahl: 5

### Anwesend stimmberechtigt:

GV Rueck, Marlies (Vorsitzende)

GV Lüdemann, Jan Stefan – zugleich Protokollführer

GV Möller, Gunda

GV Soukup, Renate

GV Otte, Walter, für GV Müller, Dirk

### Nicht stimmberechtigt:

Bürgermeister Ahrens, Horst-Helmut

GV Kriemann, Lars

GV Hamm, Almut

GV Scheben, Jörg M.

GV Barth, Thorsten

Frau Neudeck, Amt Kisdorf

Frau S. Haecks, Amt Kisdorf

Seite 2

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Mitteilungen der Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung
03. Fragen der Ausschussmitglieder
04. Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Kattendorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf
05. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen  
hier. Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit
06. Rechtliche Beratung bei der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages Strom
07. Bericht über die Überprüfung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr
08. 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser (Anlage wird nachgereicht)
09. Haushalt 2017 inkl. Finanzplanung 2018 – 2020 und Hebesätze 2017
10. Einwohnerfragestunde

**TOP 1:** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**TOP 2:** Mitteilungen der Vorsitzenden, des Bürgermeisters und der Verwaltung

Vorsitzende:

- Die Eröffnungsbilanz 2014 ist fertiggestellt und wird von der Amtsverwaltung eingepflegt
- Haushaltsplan/ Antrag ist von der FF (Freiwillige Feuerwehr Kattendorf) eingereicht
- Haushaltsplanansatz des Schulverbandes liegt nicht vor
- Ein Zuschussantrag des TSV liegt nicht vor

Bürgermeister:

- Kattendorf hat zzt. 859 Einwohner, in diesem Jahr wurden bisher 9 Kinder geboren, 5 Mädchen und 4 Jungen
- In Kattendorf leben zzt. 3 Flüchtlinge, alle kommen aus dem Irak
- Am Montag, den 21.11.2016 fand ein Treffen der Vereinsvorsitzenden statt. Hier wurde vereinbart, dass wir eine neue Broschüre für Neubürger gemeinsam erstellen, damit eine umfassende Information über die Gemeinde und Vereine bei der Anmeldung im Amt übergeben wird.
- Am 07.05.2017 findet die Landtagswahl statt, hierfür werden noch Wahlhelfer gesucht.
- Die Abrechnung gemäß des Nutzungsvertrages Sportanlagen wurde dem TSV in Höhe von 4.817,17 € übersandt. Der TCK hat eine Kostenrechnung in Höhe von 7.124,50 € für den Abrechnungszeitraum 2015 erhalten.
- Informationen über die Behandlung von Fundtieren wegen der Vogelgrippe wurden bekanntgegeben.
- Termine:
  - 26.11.2016 Treffen der Kattendorfer Jugendliche im Jugendraum der Sporthalle,
  - 06.12.2016 Bau-, Wege- und Umweltausschuss
  - 13.12.2016 Gemeindevertretersitzung
  - 15.12.2016 Seniorenweihnachtsfeier, von der Gemeinde wurden 147 Personen über 70 eingeladen, vom Seniorenclub ca. 70 Personen.
- Die Zukunftswerkstatt wurde auf den 11.03.2017 terminiert.

Verwaltung:

- Keine Mitteilungen.

**TOP 3:** Fragen der Ausschussmitglieder

Keine Fragen

**TOP 4:** Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Kattendorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben. Die einzigen Wertgrenzen, über deren Festlegung die Gemeinde frei entscheiden kann, sind in § 3 (= Annahme einer Zuwendung durch den Wehrvorstand), in § 7 Abs. 7 (= Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufgaben durch die Wehrführung) und in § 9 Abs. 2 (= Entscheidung über die Mittelverwendung durch die Wehrführung) der Satzung aufgeführt. Hier ist der allgemeine Vorschlag der Amtsverwaltung im Hinblick auf die Wertgrenzen in den §§ 3 und 7 eine Begrenzung auf 10 % der betreffenden Bürgermeisterwertgrenze (abgerundet auf volle 1.000,00 €) und in § 9 auf 2.500,00 € vorzunehmen. Da nach der Hauptsatzung der Gemeinde Kattendorf beim Bürgermeister keine Wertgrenze festgelegt ist, wird hilfsweise eine Anlehnung an die anderen Gemeinden gleicher Größenordnung vorgenommen. Entsprechend ist der Satzungsentwurf vorbereitet. Der Finanzausschuss kann hier jedoch auch andere Wertgrenzen beschließen.

Die Vorsitzende liest die Satzung der Gemeinde Kattendorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss der vorgelegten Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Kattendorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Kattendorf. **(5:0:0)**

**TOP 5:** Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen  
hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdÖR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdÖR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdÖR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den Körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten

Seite 4

erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei dem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da vom Bundesfinanzministerium ein angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht erlassen wurden.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Die Entscheidung darüber muss von der Gemeindevertretung getroffen werden. Angesichts fehlender weiterer Informationen, wie weitreichend die Folgen für die Gemeinden sind, empfiehlt der Finanzausschuss der Gemeindevertretung vorerst von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen und die Erklärung ggf. dann zu widerrufen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung vorerst von dem Optionsrecht ab dem 01.01.2017 Gebrauch zu machen und für bisher ausgeführte Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden. **(5:0:0)**

#### **TOP 6:** Rechtliche Beratung bei der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages Strom

Der Wegenutzungsvertrag zur Versorgung der Haushalte in der Gemeinde Kattendorf mit Strom wurde am 11.12.2009 zwischen der E.ON Hanse AG und der Gemeinde Kattendorf abgeschlossen. Der Vertrag endet am 10.12.2019 und muss neu ausgeschrieben werden. Die Bekanntmachung über des Auslaufen des Wegenutzungsvertrages hat gem. § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertrages zu erfolgen, daher beginnen bereits jetzt entsprechend vorbereitende Arbeiten.

In der Vergangenheit gab es im ländlichen Bereich neben der E.ON Hanse AG, jetzt Schleswig-Holstein Netz AG, meistens keine weiteren Anbieter, sodass die Vergaben von Wegenutzungsverträgen mit wenig Aufwand abzuschließen waren.

Aufgrund rechtlicher Änderungen und der Veränderung der Anbietersituation am Markt (es ist damit zu rechnen, dass zwei bis drei Bewerber Interesse bekunden und ein Angebot abgeben werden), ist es erforderlich, für die Neuvergabe eine rechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dazu wurden bei der Firma KUBUS GmbH und bei der Wirtschaftskanzlei Heuking Lürer Wojtek Angebote eingeholt.

Insgesamt laufen in fünf weiteren amtsangehörigen Gemeinden im Dezember 2019 die Wegenutzungsverträge Strom aus. Die vorgeschriebenen Ausschreibungen werden entsprechend für alle betroffenen Gemeinden vorbereitet.

Bei gleichen inhaltlichen Leistungen ist das Angebot der Wirtschaftskanzlei, wenn es sich auch um eine Schätzung des Zeitaufwandes handelt, deutlich kostengünstiger als das Angebot der KUBUS GmbH.

Anmerkung: Die Wirtschaftskanzlei hat im März 2016 einen Rahmenvertrag über Rechtsberatungen mit dem Kreis Segeberg und den Kommunen des Kreises abgeschlossen. Dieser liegt dem Amt Kisdorf in Kopie vor.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss beschließt, für die rechtliche Unterstützung bei der Vergabe des Wegenutzungsvertrages für Strom der Wirtschaftskanzlei Heuking Lürer Wojtek einzuholen. **(5:0:0)**

**TOP 7:** Bericht über die Überprüfung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr

Frau Haecks berichtet über die Überprüfung der Bemessungsgrundlage für Niederschlagswassergebühren. Im Ausschuss wird diskutiert über die Nachbelastung für bislang nicht gemeldete gebührenpflichtige Flächen. Von Seiten der Verwaltung aus ist eine Erstellung von Nachforderungsbescheiden in diesem Jahr nicht mehr möglich, da das Herstellungsdatum der nachgemeldeten Flächen nicht erfasst wurde und die Fälligkeit der Nachforderungen für 2012 noch vor dem 31.12.2016 liegen müsste.

**TOP 8:** 1. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser

Die Kosten für den Bereich Niederschlagswasser werden auf Grundlage der versiegelten und überbauten Grundstücksflächen verteilt. Diese Flächen wurden erstmalig im Jahre 1995/ 1996 ermittelt und seitdem nicht überprüft.

Die Verwaltung hat alle Grundstückseigentümer/innen per Fragebogen um die erneute Übermittlung der beitragsfähigen Flächen gebeten.

Festgestellt wurde eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr von bisher 44.400 m<sup>2</sup> auf 55.200 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche. Auf der Grundlage der neu festgestellten Flächen wurde eine Vorkalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2017 - 2019 erstellt.

Nach dieser Kalkulation ergibt sich eine Gebührenanpassung für die Niederschlagswasserbeseitigung von 47,09 € auf 39,75 €/ je 50 qm überbauter oder befestigter Grundstücksfläche und für die Schmutzwasserbeseitigung von bisher 2,28 € auf 2,60 €/ je cbm Schmutzwasser.

Frau Haecks stellt die Regen-/ Oberflächenwasserkosten in Zahlen vor. 41 Haushalte haben erstmals gebührenpflichtige Flächen angemeldet.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen. **(5:0:0)**

**TOP 9:** Haushalt 2017 inkl. Finanzplanung 2018 – 2020 und Hebesätze 2017

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Haushalt 2017 mit den besprochenen Änderungen zu beschließen. **(5:0:0)**

**TOP 10:** Einwohnerfragestunde

- Wie hoch ist die Investition in der Kanalisierung bislang?
- Gibt es eine Projektplanung für die gesamte Kanalsanierung Kattendorf? Die Sanierung wird in Teilschritten be- und ausgearbeitet.

Gez.: Jan Stefan Lüdemann  
Protokollführer